

## Status der Fraktionen

1. Die bayerischen Kommunalgesetze enthalten - anders als die gesetzlichen Regelungen für die Parlamentsfraktionen des Bundestags und der Landtage - keine Regeln zu Status und Organisation der Fraktionen in den kommunalen Gremien.
2. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sind Fraktionen als *frei gebildete Personenvereinigungen* keine Körperschaften des öffentlichen Rechts, keine - auch nicht mittelbare - Organe der Gemeinde und werden im bayerischen Kommunalrecht auch nicht ausdrücklich als Teil oder Einrichtung des Gemeinderates bezeichnet.

*Fraktionen als frei gebildete Personenvereinigungen* sind, um es auf einen einfachen Nenner zu bringen, keine Organe der Gemeinde, sondern Gruppen von Mitgliedern der Gemeindevertretung mit jeweils gemeinsamen politischen Grundanschauungen, die sich zusammenschließen, um ihre Vorstellungen aufeinander abzustimmen und somit zu besserer Wirksamkeit zu verhelfen.

Eine Fraktion solle aus einer Mindestfraktionsstärke von 10 % des Gesamtgremiums bzw wenigstens drei Mitgliedern bestehen. Nirgends steht, dass jede noch so kleine Gruppe Fraktionsstatus haben muss und einem solchen Ansinnen stattgegeben werden müsse.

© *Andreas Stenglein*, Bamberg - Gaustadt, 10.07.2022

Siehe auch [Ein Urteil gegen die Bamberger Kleinstaaterei](#).